



Protokollauszug vom

29.10.2025

Stadtkanzlei/Kanzlei und Wahlen/Abstimmungen:

Kommunale Volksinitiative: «JA zur Wohninitiative - Für eusi Stadt, für eusi Familie»: Vorprüfung

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/810

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Titel und die Begründung der kommunalen Volksinitiative «JA zur Wohninitiative - Für eusi Stadt, für eusi Familie» sowie die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die gesetzlich zur Veröffentlichung vorgesehenen Angaben der Initiative gemäss Beilage 4 am 7. November 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 7. November 2025 veröffentlicht.
4. Mitteilung (mit Begründung und Unterschriftenliste) an: Stadtkanzlei, Christian Hartmann (für das Initiativkomitee) (per E-Mail an: christian.hartmann@svp-winterthur.ch), Präsident des Stadtparlaments, Philippe Weber (per E-Mail an: pw@phweber.ch), Departement Präsidiales, Departement Finanzen, Departement Bau und Mobilität, Stimmregisterbüro (per E-Mail an: ek.stimmregister@win.ch; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U+
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 2. Oktober 2025 reichte Christian Hartmann namens des Initiativkomitees die kommunale Volksinitiative «JA zur Wohninitiative - Für eusi Stadt, für eusi Familie» zur Vorprüfung ein.

2. Vorprüfung

2.1 Vor dem Beginn der Unterschriftensammlung hat das Initiativkomitee dem Stadtrat die Unterschriftenliste der Volksinitiative zur Vorprüfung einzureichen. Der Stadtrat hat zu prüfen, ob die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der Form den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind. Weisen Initiative oder Unterschriftenbogen in den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten Mängel auf, hat der Stadtrat die nötigen Änderungen zu verfügen (§ 155 in Verbindung mit § 123 f. des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Gemäss § 62 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung zu erfolgen.

2.2 Die Initiative muss in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Art. 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV]). Der Text der Initiativelautet wie folgt:

1. Die Stadt Winterthur wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winterthur bei Vermietungen vorrangig Anspruch auf Wohnraum in den stadteigenen Liegenschaften haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bewerbungen gleichermassen den Anforderungen bezüglich der finanziellen Tragbarkeit genügen, d.h. die Mindestanforderungen an die Zahlungsfähigkeit erfüllen, ohne dass ein höheres Einkommen automatisch zu einer bevorzugten Behandlung führt. Um einen Anspruch auf eine bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von verfügbarem Wohnraum zu erwerben, müssen Winterthurerinnen und Winterthurer nachweislich ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Stadt Winterthur haben oder während mindestens zehn Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur gehabt haben. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gemeinden, Kantonen oder dem Ausland, welche die aufgeführten Wohnsitzanforderungen nicht erfüllen, sollen nur nachrangig berücksichtigt werden.
2. Die Stadt Winterthur wird weiter beauftragt, in Verträgen mit Wohnbaugenossenschaften und Stiftungen, die von städtischen Leistungen wie zum Beispiel Vorzugskonditionen beim Land-erwerb, Darlehen und Subventionen profitieren, ebenfalls die Bedingungen gemäss Ziffer 1 aufzunehmen, damit Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winterthur vorrangig Anspruch auf vergünstigten Wohnraum haben.

3. Die Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 sollen bei Wohnungsmangel in Winterthur (Leerwohnungsstand von unter 1,5 %) angewendet werden.
4. Die diesbezüglichen Änderungen im Mieterspiegel legt der Stadtrat jährlich der zuständigen Kommission des Stadtparlaments vor.

Mit diesem Text werden zwar gewisse Vorschriften aufgestellt, aber die Formulierungen entsprechen nicht der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Auch wird die Stadt Winterthur beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es handelt sich somit um eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung.

Die Beurteilung des Titels und der Begründung der Initiative sowie der Angaben der Unterschriftenliste ergibt Folgendes:

- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie persönliche oder kommerzielle Werbung oder geben zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).
- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR geforderten Angaben. Diese Aufzählung ist im Wesentlichen abschliessend, weshalb die Unterschriftenliste nicht mit beliebigen Zusatzinhalten angereichert werden darf. Unzulässig ist insbesondere, was in § 123 Abs. 2 GPR für Titel und Begründung als nicht zulässig festgelegt ist (siehe Peter Saile/Marc Burg herr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich/St. Gallen 2011, Randziffer 72). Vorliegend enthält die Unterschriftenliste einige Textpassagen, die weder zum Titel noch zum Text der Initiative noch zu Begründung gehören. Diese sind vom Umfang her als gerade noch zulässig zu qualifizieren und inhaltlich verstossen sie nicht gegen § 123 Abs. 2 GPR.
- Die von den Unterzeichnenden zu verlangenden Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).

2.3 Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung und Vertretung des Initiativkomitees den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Mitglieder des Initiativkomitees ihre Mitwirkung im Komitee mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben und stimmberechtigt sind (§ 155 in Verbindung mit § 122 GPR sowie § 61 Abs. 1 und 2 VPR).

Die Beurteilung ergibt Folgendes:

- Das Initiativkomitee besteht aus der geforderten Anzahl Mitglieder und es wurde ein Mitglied als Vertreter sowie ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung ernannt.
- Die Mitglieder des Initiativkomitees haben die notwendigen Angaben über sich bekannt gegeben, sind – gemäss Prüfung des Stimmregisterführers – alle in Winterthur stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt.

2.4 Insgesamt ergibt die Vorprüfung, dass die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind.

3. Amtliche Publikation

Die Initiative ist mit Titel, Text und den Namen sowie Wohnorten der Mitglieder des Initiativkomitees nach Absprache mit dem Initiativkomitee mit Rechtsmittelbelehrung amtlich (Stimmrechtsrekurs) zu publizieren (§ 125 GPR und § 62 Abs. 2 und § 63 VPR). Abgesprochen wurde, dass diese Publikation am 7. November 2025 erfolgen soll. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Publikation vorzunehmen.

4. Kommunikation

Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 7. November 2025 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Unterschriftenliste
2. Unterschriftenliste (Download-Version)
3. Liste Initiativkomitee (von Stimmregister geprüft)
4. Text der amtlichen Publikation